



Online-Antragsverfahren für Schülerfahrkarten  
der Kreise Dithmarschen, Herzogtum  
Lauenburg, Pinneberg, Schleswig-Flensburg,  
Segeberg und Stormarn

**Ausgabe Kreis Schleswig-Flensburg**



**JETZT SUPER EASY  
ZUR NEUEN  
SCHÜLERFAHRKARTE**

## Was ist neu?

Ab dem Schuljahr 2024/25 wird es für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kreis Schleswig-Flensburg ein neues und einheitliches **Online-Verfahren** zur Beantragung von Schülerfahrkarten geben. Der eigens hierfür konzipierte Online-Antrag OLAV wird bereits in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn eingesetzt und steht ab dem **27. Mai 2024** über die Homepage [www.ticket-olav.de](http://www.ticket-olav.de) auch Antragstellerinnen und Antragstellern aus dem Kreis Schleswig-Flensburg zur Verfügung.

## Wer ist berechtigt?

Auf Antragstellung wird einem Schulkind mit Hauptwohnsitz im Kreis Schleswig-Flensburg eine Schülerfahrkarte bewilligt, wenn es sich bei der zu besuchenden Schule um eine allgemeinbildende öffentliche Schule handelt, bei der eine Klasse der Jahrgangsstufen 1-10 besucht wird und zudem die nächstgelegene Schule der Schulart nicht im Wohnort liegt und eine Entfernung von der Wohnadresse des Schulkindes von mehr als



2 km bei den Jahrgangsstufen 1-4 bzw. 4 km bei den Jahrgangsstufen 5-10 aufweist. Als Entfernung gilt der verkehrsübliche Weg vom Hauptwohnsitz des Schulkindes bis zur Adresse der nächstgelegenen Schule der Schulart. Die Ermittlung der Entfernung erfolgt ausschließlich über das eingesetzte Tool der Software OLAV. Schülerinnen und Schüler die diese Voraussetzungen nicht erfüllen (z.B. Jahrgangsstufen 11-13, Vollzeitbeschulung an Berufsschulen, Entfernungen unterhalb der Kilometergrenzen und Beschulung an Schulen in freier Trägerschaft), können ggf. unter Zahlung eines Eigenanteils eine vergünstigte Fahrkarte erhalten. Ob die Voraussetzungen erfüllt werden, wird bereits während der Antragstellung geprüft und mitgeteilt.

## Wer ist betroffen?

Für **alle berechtigten Schülerinnen und Schüler** ist für das Schuljahr 2024/25 ein neuer Antrag zum Erhalt einer Fahrkarte zu stellen, auch wenn diese bereits in den Vorjahren über ihren Schulträger oder Kreis eine Fahrkarte erhalten haben.

